

VEREINBARUNG

über den Betrieb einer Integrierten Leitstelle für die Feuerwehr und den
Rettungsdienst im Landkreis Freudenstadt

zwischen

dem Landkreis Freudenstadt

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Klaus Michael Rückert

- Landkreis -

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Freudenstadt e. V.

vertreten durch Herrn Kreisgeschäftsführer Johannes Stocker

- DRK -

Präambel

Die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes vom 15.07.1998 hat vorgesehen, künftige Rettungsleitstellen in der Regel als „Integrierte Leitstellen“ für den Rettungsdienst und die Feuerwehr in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Auf dieser Grundlage waren die Vertragsparteien der Auffassung, dass eine solche Integrierte Leitstelle im Landkreis Freudenstadt die wirtschaftlichste Lösung zur Erfüllung des Aufgabenzweckes darstellt. Der Bereichsausschuss für den Landkreis Freudenstadt hat der Einrichtung einer solchen Integrierten Leitstelle in Freudenstadt zugestimmt. Gleichzeitig wurden damals die Möglichkeiten einer Ausnahme von der Regel (Kapitel 5 Ziffer 3.4 des Rettungsdienstplanes) erörtert und ein Ausschuss zur Prüfung einer Ein-Personen-Besetzung mit verschiedenen technischen Sicherungsmaßnahmen eingesetzt. Ferner hat der Bereichsausschuss der voraussichtlichen Höhe des festzusetzenden Entgeltes mit vorläufig 29,30 DM zugestimmt, wobei die Höhe in den folgenden Jahren der Kostenentwicklung angepasst werden muss. Daraufhin wurde zwischen dem Landkreis Freudenstadt und dem DRK-Kreisverband Freudenstadt e. V. eine Vereinbarung über die Errichtung und Betrieb einer Integrierten Leitstelle vom 26.02./12.04.1999 geschlossen.

In der Zwischenzeit wurde diese Vereinbarung mit Änderungsverträgen vom 16.09.2004 und 01.09.2015 angepasst. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, die Vereinbarung vom 26.02./12.04.1999 in der derzeit gültigen Fassung in eine neue Vereinbarung zu überführen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) in Verbindung mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RDG) jeweils in der geltenden Fassung folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien betreiben in gemeinsamer Trägerschaft im Gebäude des Kreiskrankenhauses Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, eine Integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Landkreis Freudenstadt.

In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zur gemeinsamen Nutzung zum Einsatz.

2. Der Landkreis bleibt Träger der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 FwG und ist daher auch weiterhin für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Er behält deshalb die Möglichkeit, auf alle wesentlichen Sachentscheidungen im Aufgabenbereich der Leitstelle für die Feuerwehren einzuwirken. Ebenso bleibt das DRK Träger der Aufgaben nach § 6 RDG. Die Sachentscheidungsbefugnis bezüglich der Aufgaben des Rettungsdienstes liegt daher beim DRK.

§ 2 Technische Ausstattung

1. Die Leitstellentechnik ist in gemeinsamer Absprache und unter Berücksichtigung der gültigen Ausstattungsrichtlinien durch beide Vertragsparteien im Einvernehmen festzulegen. Notwendige und erforderliche technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtung sind einvernehmlich abzustimmen.

2. Einrichtungen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter, die gemeinschaftlich angeschafft wurden und benutzt werden, gehen in gemeinschaftliches Eigentum beider Vertragspartner über. Der Miteigentumsanteil

bestimmt sich nach dem im Bestandsverzeichnis festgehaltenen Finanzierungsanteil (§ 2, Ziff. 3).

3. Es wird ein Bestandsverzeichnis geführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile festgehalten werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, einer Auflösung oder der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist dieses gleichzeitig auch Grundlage zur Festlegung des anteilig auszukehrenden Verkaufserlöses bzw. Verkehrswertes vom DRK an den Landkreis. Dieses ist als Anlage 1 der Vereinbarung beigelegt.

4. Einrichtungsgegenstände, die die Vertragsparteien in dem Betrieb der Integrierten Leitstelle einbringen, verbleiben in deren Eigentum. Soweit diese Einrichtungsgegenstände noch nicht abgeschrieben sind, wird der Abschreibungsaufwand in die laufenden Betriebskosten miteinbezogen.

§ 3 Betrieb

1. Die Leitstelle muss rund um die Uhr mit mindestens zwei Disponenten besetzt sein. Eine kurzfristige Verstärkung des Personals bei besonderen Schadenslagen, wird über die Alarmierung von dienstfreiem Personal organisiert. Hierzu gehören auch Leistungen außerhalb der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, z. B. bei Übungen, sofern sie mit der Regelbesetzung (ggf. mit feuerwehrseitiger Unterstützung) nicht erbracht werden können.

2. Die Einzelheiten des Betriebsablaufes werden von beiden Vertragsparteien in einer „Betriebsanweisung für die Integrierte Leitstelle Landkreis Freudenstadt“ gemeinsam, entsprechend den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen, festgelegt. Diese ist in ihrem jeweiligen aktuellen Stand als Anlage 2 der Vereinbarung beigelegt.

3. Die Fachaufsicht liegt in Feuerwehrangelegenheiten beim Kreisbrandmeister bzw. dessen Stellvertretern, im rettungsdienstlichen Bereich beim Leiter des Rettungsdienstes bzw. dessen Stellvertreter. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht nicht.

4. Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Leitstelle.

Dazu gehören u. a. die notwendigen Veranlassungen zur Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der Abschluss von Versicherungen. Über

die Vergabe von Aufträgen und Veranlassungen ist das Landratsamt vorab zu informieren.

§ 4 Personal

1. Das DRK stellt zum Betrieb der Integrierten Leitstelle geeignetes hauptamtliches und fachlich ausgebildetes Personal. Arbeitgeber ist das DRK. Der derzeitige Betrieb der Leitstelle wird mit 11,64 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) Disponenten durchgeführt. Die Leitung der Integrierten Leitstelle ist zusätzlich mit 1 VZÄ zu besetzen und auch die Systemadministration ist mit 1 VZÄ zu besetzen. Eine personelle Anpassung erfolgt auf Basis von gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie nach den jährlichen Kostenverhandlungen und ggf. auf Grundlage von Gutachten, welche durch den Bereichsausschuss beschlossen werden können.

2. Personelle Maßnahmen erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen. Dies gilt auch für künftige Stellenbesetzungen.

3. Das eingesetzte Personal muss gemäß den „Gemeinsamen Hinweisen zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ des Landes Baden-Württembergs in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet werden.

4. Die feuerwehrtechnische und persönliche Eignung des Personals (für den Feuerwehrbereich) wird vom Landratsamt für beide Parteien verbindlich festgestellt. Die Beteiligung des Landratsamtes, vertreten durch den Kreisbrandmeister, bei der Einstellung des Personals und die Feststellung der feuerwehrtechnischen und persönlichen Eignung ist Voraussetzung für die Übernahme der anteiligen Betriebskosten.

5. Die notwendigen Ausbildungskosten des Leitstellenpersonals werden vom DRK als Betriebskosten getragen und im Verhältnis von § 5 Ziff. 2 auf die Träger verteilt.

§ 5 Kostentragung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Das DRK trägt zunächst alle notwendigen Betriebskosten, dazu zählen insbesondere die (Personalkosten, Reparaturkosten, Wartungs- und Telefonkosten,

Geschäftsausgaben, Betriebskosten Notruf 112, Mietkosten usw.). Zu den Betriebskosten zählen auch die angemessenen Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände die von den Vertragspartnern angeschafft wurden. Auf eine kalkulatorische Verzinsung des dabei eingesetzten Kapitals wird verzichtet.

Der Landkreis erstattet dem DRK jeweils 50% der notwendigen und tatsächlich entstandenen Betriebskosten:

- Die Personalkosten inklusive der Personalgemeinkosten sind durch eine jährliche Spitzabrechnung auszugleichen.
- Die Sachkosten inklusive der Sachgemeinkosten sind durch eine jährliche Spitzabrechnung auszugleichen, exklusive der Sachkosten, die nur das DRK betreffen (z. B. Convexis). Gleiches gilt für die Sachkosten, welche ausschließlich die Feuerwehr betreffen.
- Abschreibungen für geringwertige Güter und gemeinsam angeschaffte Einrichtungsgegenstände.

3. Gemeinsam zu tätige Investitionen trägt zunächst das DRK:

- Bei einem Anschaffungswert über 5.000 € erstattet der Landkreis dem DRK seinen Anteil mit 50 Prozent unverzüglich nach Rechnungslegung durch das DRK. Diese Investitionen werden nicht mehr in die Berechnung der Abschreibung einbezogen, insbesondere der dem DRK verbleibende Anteil.
- Bei Geringwertigen Gütern bis zu jährlich insgesamt 5.000 € Anschaffungswert (Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen) setzt das DRK deren Abschreibungen in den gemeinsam zu tragenden Betriebskosten an (siehe Nr. 2).

Für den Bau einer neuen Leitstelle wird zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem DRK-Kreisverband Freudenstadt und dem Landkreis Freudenstadt getroffen.

Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten sind dem Landkreis bis spätestens 01.06. für das Folgejahr mitzuteilen. Der voraussichtliche Betrag ist in vier gleichen Jahresraten jeweils zur Quartalsmitte als Vorausleistungen auf die endgültige Abrechnung zu bezahlen.

Spätestens zum 31.05. des Folgejahres muss dem Landkreis eine Aufstellung über die tatsächlichen Betriebskosten vorgelegt werden. Ein evtl. notwendiger Ausgleich erfolgt mit der Quartalszahlung zum 15.07..

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haften im Außen- und Innenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 7 Prüfungsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes oder ein anderer Beauftragter des Landkreises ist berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege, sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligung des Landkreises zu prüfen. Bücher und Belege sind zu Prüfungszwecken mind. 6 Jahre lang aufzubewahren; die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Erstellung des Abschlusses folgenden Jahres. Ein durch das DRK beauftragter Wirtschaftsprüfer hat die Buchführung der Integrierten Leitstelle vorher zu prüfen und das Prüfergebnis zu bescheinigen.

§ 8 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung wird ab 01.04.2019 auf eine Dauer von 4 Jahren und 8 Monaten abgeschlossen und endet zum 31.12.2023. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien wird für den Fall vereinbart, dass gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und diese maßgeblichen Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Bestandteile dieses Vertrages sind das festzuschreibende Bestandsverzeichnis (Anlage 1) sowie die „Betriebsanweisung der Integrierten Leitstelle Landkreis Freudenstadt“ (Anlage 2).

4. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll

eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Freudenstadt, den

Freudenstadt, den

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat

Johannes Stocker
Kreisgeschäftsführer